

Karajan gewinnt Prozeß

Entscheid des Oberlandesgerichts Hamburg zum Rechtsstreit „Musikpiraten“/„Bootlegs“

In einem nicht rechtskräftigen Urteil vom 4.10.1984 hat das Oberlandesgericht Hamburg über ein Problem entschieden, das in letzter Zeit vermehrt in Musik- und juristischen Fachzeitschriften diskutiert worden ist: die Frage, ob Schallplatten mit sogenannten Live-Aufnahmen (Konzertmitschnitten), die ohne Zustimmung der mitwirkenden Künstler zustande gekommen sind, verkauft werden dürfen oder nicht. Das Oberlandesgericht Hamburg hat nun aufgrund einer vom Dirigenten Herbert von Karajan erhobenen Klage entschieden, daß solche Aufnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden dürfen. Mit seiner Klage hatte sich Karajan gegen den

Vertrieb einer in Italien hergestellten Schallplatte mit einer Aufnahme von Mozarts „Zauberflöte“, aufgenommen 1962 während einer öffentlichen Aufführung in Wien, gewandt. Das angerufene Gericht hat der Klage – wie auch das vorher mit dieser Sache befaßte Landgericht – in zweiter Instanz stattgegeben und den Importeur verurteilt, den Vertrieb des fraglichen Produkts zu unterlassen, weil hierdurch die Rechte des Dirigenten verletzt würden. Dabei hat das Gericht im wesentlichen ausgeführt:

a) Der ausübende Künstler (Interpret) kann im Rahmen des ihm vom deutschen Urheberrecht gewährten zeitlichen Schutzes den Vertrieb von Tonträgern mit Aufnahmen seiner Darbietungen untersagen, soweit er deren Herstellung nicht gestattet hat. Er kann seine Ansprüche also sowohl gegen den Hersteller als auch gegen den Verkäufer geltend machen.

b) Es ist unerheblich, ob der

fragliche Tonträger in einem Land hergestellt wurde, in dem der Künstler möglicherweise keinen Schutz genießt und die Herstellung daher dort eventuell rechtmäßig war; für einen Vertrieb in Deutschland ist über die Frage der Rechtmäßigkeit nach deutschem Recht zu entscheiden. Besonders der zweite Punkt ist von entscheidender Bedeutung. Viele der Bootlegs mit klassischer Musik stammen aus Italien, denn dort genießt der Interpret für seine Leistung nur einen auf 20 Jahre begrenzten Schutz, gerechnet vom Datum der Aufführung, so daß ihm nur wenig Möglichkeiten bleiben, dort gegen eine Veröffentlichung 20 Jahre alter Aufnahmen, für die er keinerlei Entgelt erhält, vorzugehen. Ein Vertrieb solcher Tonträger in Deutschland ist jedoch unzulässig, weil das deutsche Urheberrecht dem Künstler einen weitergehenden Schutz einräumt. Auch die Grundsätze des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hindern den Künstler nicht, seine ihm in Deutschland gewährten Rechte geltend zu machen. Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg dürfte für einige Zeit den Schlußstrich unter die schwebende Diskussion gezogen haben. Zwar hat der verurteilte Importeur Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt, eine Entscheidung des obersten Gerichts dürfte jedoch aufgrund seiner Überlastung nicht in naher Zukunft zu erwarten sein.

Die Redaktion

Rechtsunsicherheit besteht fort

Kommentar zum OLG-Urteil von Prof. Dr. Werner Unger (Vgl. auch FF 4/84)

Einen Schlußstrich setzt diese Entscheidung sicher nicht. Sie verstärkt nur die bereits bestehende Rechtsunsicherheit. Bis zu einer klärenden BGH-Entscheidung liegen nun zum Problem „Bootleg“ zwei gegensätzliche OLG-Urteile vor: das Karajan-Verdict aus Hamburg und das extrem freizügige Urteil des OLG München in Sachen Bob Dylan.

Bedauerlich ist, daß im Fall Karajan das OLG den historisch-dokumentarischen Charakter solcher Klassik-Bootlegs und die damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Fragen der Informations- und Kunstfreiheit nicht berücksichtigt hat. Daß dies auch Karajan als Musiker nicht gesehen hat, ist besonders enttäuschend. Man sollte nach vernünftigen, interessegerechten Lösungen (als Anregung hierzu vgl. meine Vorschläge in FonoForum 4/84 bezüglich GVL-Lizenzen) suchen, statt einseitig den Verbotsknüttel zu schwingen. Es ist nicht einzusehen, warum musikalische Qualität sich selbst bei historischen Aufnahmen nur durch abgesicherte Studioproduktionen discographisch dokumentieren darf.

Prof. Dr. Werner Unger, Kehl

Eine Empfehlung wert

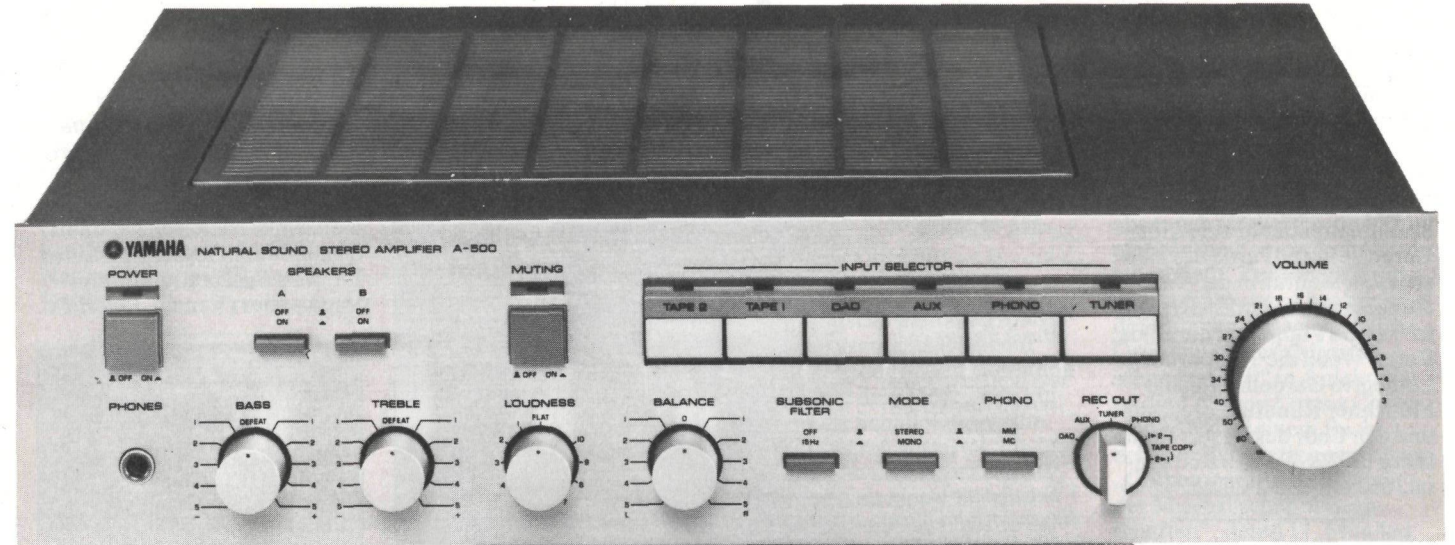
Zu dem Beitrag „Provokation aus Prinzip“ (Heft 12/84)

Nachdem der Komponist und Musiker Terry Riley in ganz exponierter Weise erwähnt wurde, wäre es vielleicht auch sinnvoll gewesen, in den „Plattentips zum Thema“ einige seiner Produktionen zu erwähnen. Wir haben inzwischen zwei Riley-Platten veröffentlicht: „Descending Moonshine Dervishes“ (Kuckuck LP & MC 047, Aufnahme: Berlin 1976) sowie „Songs For The Ten Voices Of The Two Prophets“ (Kuckuck LP & MC 067 Digital DMM, Aufnahme: München 1982). Unsere Veröffentlichungen von Peter Michael Hamel und Hans Otte, dessen Aufnahme „Das Buch der Klänge“ gerade den Preis der deutschen Schallplattenkritik erhielt, wären in diesem Zusammenhang wohl auch empfehlenswert. Die Otte-Produktion ist übrigens auch auf einer der längsten CDs auf dem Weltmarkt erschienen, die wir trotz der Laufzeit von 71' 20" zum Normalpreis einer CD anbieten.

Eckart Rahn
Kuckuck Schallplatten
München

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe gekürzt wiederzugeben.

Ein starkes Stück...



Auch in Schwarz.



A-500: STEREO, Heft 7/83, Vergleichstest Vollverstärker: „Die Impulsleistung übertrifft die Sinusleistung um beinahe das Doppelte und ist somit in der Relation die höchste unseres Vergleichstests. ...ein meßtechnisch sehr gutes, reichhaltig ausgestattetes Gerät. Angesichts des moderaten Preises darf dieser Verstärker als Geheimtipps gehandelt werden.“ Resultat: Testsieger.

YAMAHA HI-FI

2 Jahre Garantie

FONOFORUM, Heft 7/83: „Rund 100 Watt vermag der Endverstärker des A-500 je Kanal an Lautsprecher unterschiedlicher Impedanz abzugeben. Bei kurzzeitigen Impulsen sogar fast das Doppelte seiner Dauertonleistung. Insgesamt...sehr gute Qualität.“ Resultat: Testsieger. Mehr sagen Ihnen unsere Fachhändler oder wir direkt per Post: Yamaha Elektronik Europa GmbH · 2084 Rellingen.

KLANG: AUSGEZEICHNET
VERARBEITUNG: ÜBERDURCHSCHNITT
PREIS-WERT: ÜBERRAGEND
Zitat Audio 11/84

FASZINIERENDE
RÄUMLICHKEIT,
SPEKTAKULÄRE
„FARBENPRACHT“
Zitat FonoForum 9/84

**HÖRTEST
DOPPELT ÜBERZEUGEND**
Zitat Stereo 9/84

Zu diesen Zitaten gibt es kaum etwas hinzuzufügen – es sei denn, daß diese so gelobten Actel-Aktivlautsprecher vom renommierten Lautsprecherspezialisten Wolfgang Seikritt stammen.

Erwähnenswert ist außerdem noch, daß diese Boxen kompakt und wohnraumfreundlich sind – und daß sie wesentlich preiswerter (siehe oben Audio) sind als vergleichbare andere. Der Grund? Actel-Lautsprecher gibt es nur direkt von uns – vom Hersteller! Hören allerdings können Sie sie auch in Ihrer Nähe. Schreiben Sie uns und Sie erhalten den ausführlichen Actel-Prospekt mit Preisangaben, Testberichten und der Adresse für einen Hörtest.

Name _____ 8
Straße _____
PLZ/Ort _____

Actel Elektroakustik GmbH
Hedderheimer Landstraße 155
6000 Frankfurt am Main 50
Telefon 0 69 / 57 05 46 - 57 04 58

In der Schweiz:
Exklusiv Audio-Team
Badenerstr. 153
8004 Zürich
Telefon: 01 - 2 42 62 39

NEU
actel
MUSIKALISCH AKTIV